



Motorradreifen

Continental Reifen Deutschland GmbH
Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach
Hotline / Kundendienst / Telefon: +49 (0)800 200 0744 / E-mail: technikfoto@conti.de

SERVICE- INFORMATIONEN FÜR
REIFENRÜSTUNGEN AN KRAFTFÄHRENNEN

811
Ausgabe: 3.0 / 2016
Seite: 1 von 1

Demoverversion mit Originalinhalten

| | | | | | | | |
|---|--|--|--|--|--|---|--|
| Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE): | | Fabrikname (Hersteller): | | Handelsbezeichnung: | | Typ / Modelljahr: | |
| - | | Yamaha | | XSR 700 / 60Th Anniversary | | RM11 / ab 2016 | |
| Felge vorne: Nur original Serienfelge 3.50x17 | | Luftdruck vorne (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,5 bar | | Felge hinten: Nur original Serienfelge 5.50x17 | | Luftdruck hinten (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,9 bar | |
| Bereifung vorne 120/70ZR17 M/C (58W) TL 1) ContiMotion Z ContiSportAttack | | | | Bereifung hinten 180/55ZR17 M/C (73W) TL 1) ContiMotion M ContiSportAttack | | | |
| Auflagen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | | | | | | |
| Art der Auflagen: | | | | | | | |

- Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
Dieser Eintrag ist alleine als Information für den Fahrzeughalter/-führer zu verstehen, dass Continental die aufgeführte Bereifung als geeignet für das oben näher beschriebene Fahrzeug ansieht.
 - Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).
- Zu **1)** und **2)**: Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.
Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten aber dringlich empfohlen.

Korbach, 28.06.2016

Korbach, 28.06.2016

Ralph Viering
Reifen-Homologation & Produkt
Technik / D / St
Geschäftsbereich Motorradreifen

Malte-Lauritz Bigge
Dienstfahrer / E / Versuch
Geschäftsbereich Motorradreifen



#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.